

SATZUNG

Präambel

Der Verein sieht es als eine Aufgabe, die Öffentlichkeit über Bedarfe und Lösungsangebote in der Bildungs-, Kinder- und Jugendarbeit zu informieren, die Multiplikatoren in der Themen-, Werte- und Kompetenzvermittlung zu unterstützen und die Zielgruppen über partizipative, integrationsfördernde und nachhaltigkeitsorientierte Projekte zu erreichen.

Der Verein versteht sich einer funktionierenden, am Gemeinwohl und den demokratischen Grundwerten orientierten Zivilgesellschaft verpflichtet.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Bund für Bildung“.

Der Sitz des Vereins ist Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Bildung ermöglicht allen Menschen den Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe und trägt damit zur Verwirklichung demokratischer Grundwerte bei. Im Bereich der Inklusion von sozial benachteiligten, behinderten oder migrierten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen wird dieser Zusammenhang erkennbar. Zugleich haben neue politische Tendenzen in Deutschland, Europa und weltweit gezeigt, dass die Wahrnehmung der eigenen Chancen- und Orientierungslosigkeit in einer immer komplexer werdenden Welt die Offenheit für antidemokratische Positionen fördern kann. Der Verein unterstützt mit Projekten zu Bildung und Teilhabe die Demokratie in Deutschland und trägt durch Reflexion und Transparenz in der Bildungskommunikation zur Weiterentwicklung der Methoden bei.

1. Ziel des Vereins ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene durch geeignete Informations- und Bildungsmaßnahmen darin zu unterstützen, aktuell und zukünftig am politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Leben teilzunehmen. Damit engagiert sich der Verein in der Förderung der Jugendhilfe, im Bereich Bildung und Erziehung sowie in der Förderung des demokratischen Staatswesens.

2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

- a) die Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Bildungs-, Kinder- und Jugendprojekten zur Förderung von Inklusion und Teilhabe in allen Lebens- und Lernbereichen; wesentliches Element der Projektarbeit ist die nachvollziehbare Rückkopplung der Bildungsinhalte an die demokratischen Grundwerte Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit, Solidarität, Toleranz und Achtung der Menschenwürde;
- b) die Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial zur Sensibilisierung und Aufklärung;
- c) die Erstellung und Verbreitung von pädagogischen Materialien;
- d) den Aufbau von thematisch gebundenen Arbeitsgruppen und die Umsetzung von Diskussionsveranstaltungen sowie Workshops zur Wissens- und Kompetenzvermittlung;
- e) die Dokumentation von Arbeitsergebnissen und deren Verbreitung;
- f) die Durchführung und Dokumentation von Veranstaltungen zur Analyse und Weiterentwicklung der theoretischen und praktischen Grundlagen guter Bildungskommunikation;
- g) die Umsetzung von Methodentrainings an Universitäten und außeruniversitären Forschungs-, Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen;
- h) die Vertretung der Ziele des Vereins in konkreter Lobbyarbeit gegenüber der Politik durch Presseerklärungen, Studien und Positionspapiere, die vom Verein erarbeitet werden.
- i) die Information der Öffentlichkeit und Öffentlichkeitsarbeit zu den Projekten des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO, §52, 4,7 und 24). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein kann freiwillige Spenden entgegennehmen.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Personen dürfen – unabhängig von ihren im Verein wahrgenommenen Ämtern - projektbezogene Tätigkeiten nach marktüblichen Preisen in Anstellung oder als Honorarkraft zur Erfüllung des Vereinszwecks wahrnehmen. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder und andere Organvertreter. Angemessene Aufwandsentschädigungen für Vorstandstätigkeiten sind erlaubt. Näheres hierzu wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des „Bund für Bildung“

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Bewerbung und den Entscheid des Vorstands.
3. Mitglieder können sich in Form von Arbeitsgruppen, die sie in Abstimmung mit dem Vorstand initiieren, aktiv in die Vereinsarbeit einbringen.
4. Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt erklären. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses die Mitgliederversammlung anrufen. Das Mitglied oder ein von ihm bestellter Vertreter ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Der Ausschlussbeschluss bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit im Falle der rechtzeitigen Anrufung der Mitgliederversammlung einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
 - f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - g) Wahl der zwei Kassenprüfer zur Prüfung der Geschäftsführung und Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer müssen Mitglieder des Vereins sein.
 - h) Erlass einer Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt
 - i) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr ein. Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung ist unter Beifügung der Tagesordnung vier Wochen vor deren Termin zu erfolgen. Soweit diese Satzung anderes nicht vorsieht, beschließt die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der Anwesenden. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
6. Abstimmungen der Mitglieder können in der Mitgliederversammlung oder auf schriftlichem Wege (Referendum) erfolgen.
7. Eine Abstimmung außerhalb der Mitgliederversammlung (Referendum) ist auf Initiative des Vorstandes oder von einem Drittel der Mitglieder möglich. Im letzten Falle hat der Vorstand zu dem Referendum Stellung zu nehmen. Der Stimmzettel muss so ausgefertigt werden, dass die Stimmabgabe ausschließlich in einer Entscheidung für ja, nein, Enthaltung erfolgt. Die Abstimmung muss auf Verlangen des Vorstandes oder der Initiatoren geheim erfolgen. Voraussetzung für die Gültigkeit eines Referendums ist weiterhin, dass jedem Mitglied die Entscheidung, über die abgestimmt werden soll, vom Vorstand durch die Post zugesandt wird. Der Zeitraum zwischen Versand der Beschlussvorlage und der letztmöglichen Rücksendung des Stimmzettels beträgt einen Monat. Maßgeblich sind die Daten der Poststempel des Versandes der Beschlussvorlage und der Rücksendung des Stimmzettels. Das Abstimmungsergebnis ist nur dann verbindlich, wenn sich mehr als ein Fünftel der Mitglieder an dem Referendum beteiligt haben. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Verlangen neben der Stimmabgabe, jedoch während des Abstimmungszeitraumes mehr als ein Fünftel der Mitglieder schriftlich eine mündliche Beratung des Abstimmungsgegenstands, so muss der Vorstand diesen auf die nächste Mitgliederversammlung vertagen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ohne dieses Verlangen eines Fünftels der Mitglieder auf schriftlichem Wege während des Abstimmungszeitraumes kann allein der Vorstand denselben Gegenstand auf einer Mitgliederversammlung erneut zur Abstimmung stellen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Verein wird durch die Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch ein Vorstandsmitglied.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beginnt nach Beendigung der Mitgliederversammlung, die den Vorstand gewählt hat.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei der Stimmenthaltungen nicht mitzählen. Auf vorherigen Antrag eines Vorstandsmitgliedes können bei Sitzungen des Vorstandes abwesende Vorstandsmitglieder ihre Stimme innerhalb von 14 Tagen zu Händen des Vorsitzenden des Vorstandes, der Vorsitzende selbst im Falle seiner Abwesenheit gegenüber dem auf der Vorstandssitzung vorsitzführenden Vorstandsmitglied abgeben.
5. Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden des Vorstandes und einen Schatzmeister. Beide müssen Mitglieder des Vorstandes sein und dürfen in dieser Funktion nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen.
6. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen, die die Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Mitglieder des Vorstandes sowie gegebenenfalls die Delegation der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben regelt.
7. Der Vorstand besetzt die Position der Geschäftsführung. Der Geschäftsführer kann Mitglied des Vorstands sein. Der Vorstand bestimmt die Mitglieder des Beirats. Dieser besteht aus 6-10 Mitgliedern. Diese beraten den Vorstand inhaltlich und perspektivisch für den Verein relevanten Fragen. Die Benennung erfolgt auf 3 Jahre und kann vom Vorstand erneuert werden. Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich mit der Geschäftsführung zusammen. Der Vorstand wird über die Inhalte der Zusammenkunft durch die Geschäftsführung schriftlich unterrichtet.
8. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren und von den Zeichnungsberechtigten innerhalb des Vorstands zu unterzeichnen.

§8 Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an ArbeiterKind.de gemeinnützige UG, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, 2.August 2017